



Aktuelle Lesefassung

Satzung der Gemeinde Karlshagen über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 24)) und der §§ 1 u.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522 berichtigt (GVOBl. S. 916) sowie des § 48 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) berichtigt (GVOBl. M-V S. 635), wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlshagen vom 11.09.1997 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Karlshagen erhebt entsprechend des § 48 Abs. 6 LBauO M-V von dem zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten einen Geldbetrag (Ablösebetrag) nach Maßgabe dieser Satzung soweit diese Stellplätze nach § 48 Abs. 5 LBauO nicht nachgewiesen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Der Ablösebetrag wird für das gesamte Gemeindegebiet Karlshagen einheitlich festgelegt.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Ablösebetrag

(1) Der Geldbetrag (Ablösebetrag) je Stellplatz wird in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet auf 4.800 DM festgesetzt und ist mit Abschluß des Ablösevertrages fällig.

(2) Für alle bereits bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Ablöseverträge wird der Geldbetrag gem. Abs. 1 ebenfalls auf 4.800 DM festgesetzt.

(3) Die Gemeinde Karlshagen verwendet die Ablösebeträge gem. § 48 Abs. 8 Landesbauordnung M-V

für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, für die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen sowie für Fahrradwege oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

(4) Über die Lage von mit Ablösebeträgen herzustellende Stellflächen entscheidet die Gemeinde. Die Zahlung des Ablösebetrages berechtigt nicht zur Forderung, daß die Ersatzmaßnahme in unmittelbare Nähe der baulichen Anlage errichtet wird.

(5) Der vertraglich festgelegte Ablösebetrag ist durch eine unbefristete Bankbürgschaft oder durch eine entsprechende Grundbucheintragung zu sichern; unbenommen ist eine Überweisung des Betrages möglich.

§ 4 Stundung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag kann auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung mit einer unbilligen Härte für die zur Herstellung Verpflichteten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die geltende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Karlshagen findet hier entsprechend Anwendung.

§ 5 Ablösungsvertrag

Über die Ablösung von Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.